



Arbeitsgemeinschaft der Thüringer
Industrie- und Handelskammern

IHK Erfurt | Postfach 80 01 55 | 99104 Erfurt

Thüringer Finanzministerium
Frau Ministerin
Heike Taubert
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

19. Januar 2024

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes – Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie und Handelskammern im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Referentenentwurf

Sehr geehrte Frau Ministerin,

zunächst möchte ich Ihnen im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen des o.g. Anhörungsverfahrens danken. Wir begrüßen die erneute frühzeitige Einbindung in das für die Digitalisierung der Thüringer Behörden wichtigste Gesetz. Der vorliegende Referentenentwurf adressiert in erster Linie ergänzende Änderungsbedarfe zum Gesetzesänderungsbeschluss vom 09.02.2023, in dessen Anhörung wir ebenfalls mitgewirkt haben. In diesem Referentenentwurf betreffen die ergänzenden Änderungen v.a. die Herausnahme der Thüringer Landesmedienanstalt aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1 Abs. 4 S.1), die Verlängerung der Befristungsregelung zur elektronischen Schriftformersetzung (§ 12) sowie die rechtssichere Ermöglichung der interkommunalen Zusammenarbeit (§ 27).

Zu den unseren Kompetenzbereich betreffenden Änderungen (§§ 12 u. 27) nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 12:

Die Erweiterung der Möglichkeiten des elektronischen Schriftformerfordernisses (Experimentierklausel in Abs. 2) begrüßen wir grundsätzlich. Zu dieser Bewertung sind wir bereits in unseren vergangenen Stellungnahmen vom 30.03. und 20.10.2022 gekommen.

Auch hatten wir angeregt, dass der Übergangszeitraum, der mit dem nun vorliegendem Gesetzesentwurf nochmals bis 31. Dezember 2029 verlängert werden soll, gekoppelt werden sollte mit einer regelmäßigen Aufklärungskommunikation des Landes, um Verfahrensbeteiligte über Neuerungen und perspektivische Zielsetzungen zu informieren.

Bei der Bewertung des Ermessens, flexiblere Formen zuzulassen, sollte im Sinne einer Dienstleistungsmentalität stets der Effizienzgewinn für Bürger und Unternehmen maßgeblich sein. Die Anwendung flexiblerer Lösungen darf nicht nur einseitig daran ausgerichtet werden, Prozesse für die Verwaltung zu erleichtern.

Abschließend hatten wir ebenfalls bereits angeregt, dass die zentrale Stelle des Landes die zugelassenen weiteren Formen der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren nicht nur dokumentiert, sondern diese auch einer Evaluation unterzieht. Hier läge es nahe, die Nutzer – also Bürger oder Unternehmen –, die im behördlichen Kontakt standen, zu befragen. Dies könnte in einem weiteren Schritt anregen, einheitliche Standards zu schaffen.

Zu § 27:

Die rechtssichere Ermöglichung der interkommunalen Zusammenarbeit wird im Sinne einer effizienteren Nutzung durch den gemeinsamen Betrieb oder die gemeinsame Nutzung von IT-Infrastruktur (Rechenzentren) aus Effizienzgründen befürwortet. Idealerweise führt dies auch zu geringeren Kosten und damit Haushaltseinsparungen bei den Kommunen.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführerin der Industrie- und Handelskammer Erfurt
im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern